Bekanntmachung: Amtliche Mitteilung 1-2020 vom 20. Januar 2020

Satzung der Hochschule Fulda über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und –pädagogen für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Frühkindliche inklusive Bildung (BiB) vom 17. Dezember 2019

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Frühkindliche inklusive Bildung (BiB) und des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen (Sozialberufeanerkennungsgesetz) vom 21.Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden SozAnerkG - insbesondere das Nähere
1. zu den Zielen, Inhalten und Organisation der integrierten Praxisphasen,
2. zur Zulassung von Praxisstellen,
3. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
4. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen nach § 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 SozAnerkG.

§ 2 Antragstellung

Der Antrag auf Staatliche Anerkennung soll spätestens sechs Monate nach der Bachelorabschlussprüfung gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die schriftliche Bestätigung über die bestandene Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss,
2. die Praktikumsabschlussarbeit,
3. die Beurteilungen durch die Berufspraxis,
4. der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung und der Teilnahme an den Blockseminaren,
5. bei Auslandspraktika die entsprechenden Nachweise und
6. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (Erweitertes Führungszeugnis); das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 3 Anerkennungsurkunde

Über die Staatliche Anerkennung wird den Berechtigten eine Urkunde mit der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ erteilt.

§ 4 Gebühren

Für die staatliche Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 19. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienintegrierte Praxisphase

(1) Die studienintegrierte Praxisphase

Die integrierte Praxisphase nach § 2 Abs.2 Soz.AnerkG erfolgt studienintegriert und umfasst insgesamt mindestens 52 Wochen. Sie kann in Teilzeitform erbracht werden. Die Studierenden nehmen während der berufspraktischen Tätigkeit an einem auf diese Tätigkeit bezogenen Begleitseminar der Hochschule Fulda teil. Die integrierte Praxisphase gemäß § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 SozAnerkG umfasst vier Semester und wird in der Regel ab dem 3. bis zum Ende des 6. Studienhalbjahres absolviert.

(2) Inhalte und Ziele

Die studienintegrierte Praxisphase hat das Ziel, die Studentinnen und Studenten an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik heranzuführen und gewährleistet eine kritische Reflexion des in der Hochschule erworbenen theoretischen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Sie soll Studierende befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden frühkindlicher inklusiver Bildung in unmittelbarem Bezug zu Adressat/innen und zu Zielgruppen anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch betreuende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, finanziellen sowie inklusiven Rahmenbedingungen frühkindlicher Bildung wahrgenommen und ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden. Die im Rahmen der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Rahmen einer Prüfung an der Hochschule Fulda nachgewiesen werden.

(3) Ausbildungsplanung

Die praktischen Studienphasen sind nach einem individuellen Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Studiengang „Frühkindliche inklusive Bildung“, vertreten durch die Lehrende oder den Lehrenden der Begleitseminare und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der oder dem Studierenden unter Berücksichtigung ihres oder seines bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Praktikumswochen vereinbart. Dieser stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses dar. Im Ausbildungsplan werden auch administrative wie inklusionsorientierte Praxisanteile sowie Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten ausgewiesen.

(4) Praxisanleitung

Für die Dauer des Praktikums benennt die Praxisstelle gem. § 9 eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 3 Abs. 1 SozAnerkG als Praxisanleitung, die über eine staatliche Anerkennung verfügt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Praxisanleitung auch durch eine sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkraft mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung wahrgenommen werden. Hierüber entscheidet das Praxisreferat auf Antrag.

Die Praxisanleitung erfolgt in Form von regelmäßigen Anleitungs- und Reflexionsgesprächen zwischen Anleitung und Studierender oder Studierendem. Der oder dem Studierenden soll in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu selbständiger Aufgabenwahrnehmung gegeben werden.

(5) Verlängerung oder Unterbrechung der integrierten Praxisphase

Wird die integrierte Praxisphase über den Zeitraum des tariflichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als vier Wochen unterbrochen, verlängert sie sich um die hierüber hinausgehende Ausfallzeit. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwölf Monaten entscheidet der Praktikumsausschuss, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die integrierte Praxisphase zu wiederholen ist.

(6) Auslandspraktikum

Die integrierte Praxisphase kann auch in einer vom Praxisreferat anerkannten Praxisstelle im Ausland abgeleistet werden. Dabei ist eine qualifizierte Praxisanleitung durch qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung sicher zu stellen.

Die Durchführung der integrierten Praxisphase im Ausland setzt voraus, dass eine den Anforderungen des § 6 entsprechende Begleitung durch eine dortige Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung nach den in dem jeweiligen Land geltenden Regelungen gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, sind in besonderen Ausnahmefällen auch andere Modelle geeigneter Praxisreflexion, insbesondere in Form der regelmäßigen Supervision, zulässig. Spätestens bei der Antragstellung nach § 2 ist durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen oder sonstige Belege eine den Anforderungen nach § 7 genügende Betreuung nachzuweisen. Diese Form der Begleitung der Praxisphase ist durch die Hochschule ist durch das Praxisreferat zu genehmigen.

§ 6 Begleitung der studienintegrierten Praxisphase durch die Hochschule

(1) Für die Begleitung der integrierten Praxisphase ist der Fachbereich zuständig, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird.

(2) Im 1. und 2. Semester werden die Studierenden auf die Praxisphase vorbereitet. Während des 1. und 2. Semesters nehmen die Studierenden an den spezifischen, auf die Erfordernisse der studienintegrierten Praxisphase ausgerichteten begleitenden Vorbereitungsveranstaltungen teil.

(3) In den Begleitseminaren während der Praxisphase werden sowohl Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen, als auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft und gefördert. Sie sollen den Studierenden eine Einsicht in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln geben. Die Studierenden sind verpflichtet, an den praxisbegleitenden Seminaren nach Satz 1 teilzunehmen. Die Ausgestaltung von Blockseminaren obliegt dem Fachbereich.

(4) Die Beurteilung, ob die im Zusammenhang mit der integrierten Praxisphase bestehenden Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, erfolgt durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft. Die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft bestätigt insofern:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Seminaren und
2. die erfolgreiche Prüfungsleistung nach § 7.

§ 7 Prüfungsleistung im Rahmen der studienintegrierten Praxisphase

(1) Zur Überprüfung der in der integrierten Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird eine Abschlussarbeit gefertigt, in der sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich der Praxisphase nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen.

(2) Die Abschlussarbeit wird im Rahmen der Praxisbegleitveranstaltung mündlich präsentiert. Die Abschlussarbeit und die mündliche Präsentation stellen die Prüfungsleistung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 2 SozAnerkG dar und werden von einer oder einem Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe bewertet (bestanden / nicht bestanden sowie Kurzgutachten), jedoch nicht benotet.

(3) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in der Begleitveranstaltung festgelegt.

(4) Wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.

§ 8 Beurteilung durch die Praxisstelle

Nach Beendigung der integrierten Praxisphase hat die oder der Studierende eine Beurteilung der Praxisstelle zur studienbegleitenden Berufstätigkeit der oder des Studierenden beim Praxisreferat abzugeben. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der oder des Studierenden und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

§ 9 Praxisstellen

(1) Die studienintegrierte Praxisphase kann ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule Fulda gem. § 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 SozAnerkG als geeignet anerkannt wurden. Über die Anerkennung entscheidet das Praxisreferat.

(2) Als für die integrierten Praxisphasen geeignete Praxisstellen können jene anerkannt werden, die
1. in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik beinhalten,
2. die fachlich qualifizierte Anleitung durch Personen mit staatlicher Anerkennung nach § 1 SozAnerkG sicherstellen sowie
3. nach der Rechtsform und der personellen Ausstattung der Einrichtung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungsplan erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die fachlich qualifizierte Anleitung auch durch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung erfolgen. Hierüber entscheidet das Praxisreferat auf Antrag.

(4) Die Studierenden melden sich im Praxisreferat zur Praxisphase an. Die Anmeldefrist wird durch das Praxisreferat festgelegt.

§ 10 Praxisreferat

Am Fachbereich Sozialwesen ist ein Praxisreferat eingerichtet. Es ist für alle mit den Praxisphasen und der staatlichen Anerkennung zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen Fragen der integrierten Praxisphase,
2. Organisatorische und administrative Begleitung der integrierten Praxisphase (inkl. Gewinnung von geeigneten Praxisstellen),
3. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über die integrierte
   Praxisphase,
4. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
5. Sicherstellung einer ausreichenden Einbeziehung der Berufspraxis durch die Hochschule
6. Anerkennung von Praxisstellen entsprechend § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 SozAnerkG,
7. Zustimmung zur Praxisanleitung entsprechend § 5 Abs. 4 und 9 i.V.m. § 3 Abs. 2 SozAnerkG,
8. Beratung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung.

§ 11 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Fulda wird ein Praktikumsausschuss gebildet.

(2) Der Praktikumsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

1. die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen und dieser Satzung zu garantieren,
2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen ggf. im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschusses zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu behandeln.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. zwei Professorinnen oder Professoren
2. die Praxisreferentin oder der Praxisreferent,
3. eine Studentin oder ein Student,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger entsprechender Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit bzw. Kindheitspädagogik; sie sollen Erfahrung in der Praxisanleitung haben.

(4) Beide Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren – eines als Vorsitzendes Mitglied des Gremiums – in den Praktikumsausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 3 wird vom Praktikumsausschuss benannt und von der Fachbereichsleitung bestätigt.

(6) Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Berufspraxis im Rahmen des jährlich stattfindenden Koordinationstreffens (§ 11 Nr. 8) gewählt und für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat in den Praktikumsausschuss berufen. Die Wiederwahl und Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, da runter mindestens je ein Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1 und 4 anwesend sind. Er entscheidet mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die oder der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit bzw. Schweigepflicht. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ihr Studium nach dem 30. September 2020 beginnen.
Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben, schließen ihre Praxisphase nach der bisherigen Satzung vom 23. Juli 2015 ab.